

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



RICHTLINIEN VEREINSBEITRÄGE

Stand: 30. September 2025 / Gemeinderat

Einleitung

Kultur und Sport sind das Herzstück einer lebendigen und vielfältigen Gemeinde. Sie verbinden Menschen, schaffen Identität und eröffnen Räume für Begegnung, Teilhabe und Kreativität. In Lausen verstehen wir Kultur und Sport nicht nur als künstlerischen oder körperlichen Ausdruck, sondern als umfassende gesellschaftliche Prozesse, die Traditionen bewahren, Gemeinschaft fördern und zugleich Neues schaffen.

Die Gemeinde Lausen unterstützt ihre Vereine ideell und finanziell, um sinnvolle Freizeitgestaltung für alle Generationen zu ermöglichen, die kulturelle und sportliche Infrastruktur nachhaltig zu stärken und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel

Ziel der Unterstützung ist es, möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern von Lausen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Status, die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben in der Gemeinde zu ermöglichen.

Art. 2 Zweck

¹Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt Vereine aus Lausen in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes und in der Förderung kulturellen Schaffens.

²Die Gemeinde unterstützt mit Beiträgen an Jugend- und Sportorganisationen die aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung in den Bereichen Sport und Spiel und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und -prävention.

³Die Gemeinde unterstützt mit Beiträgen zur Förderung des Gemeinwohls auch Vereine in ihren Bemühungen, zur Lebensqualität und Gemeinschaftsbildung in Lausen durch eine Verbesserung des sozialen und ökologischen Gleichgewichts beizutragen.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln:

- a. die jährlichen Beiträge an ortsansässige Vereine;
- b. die einmaligen Beiträge an Projekte.

Art. 4 Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

- a. Beiträge: Finanzielle Leistungen (Geld-/Sachleistungen oder Defizitgarantien) der Gemeinde;
- b. Jugendliche: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre;
- c. Erwachsene: Personen über 18 Jahre;
- d. Verein: Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB);
- e. Ortsansässiger Verein: Verein, der seinen Sitz gemäss Vereinsstatuten in Lausen hat und bei dem der Schwerpunkt seiner Aktivität in Lausen ist;
- f. Projekt: einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Art. 5 Grundsätze

¹Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Organisationen mit religiösem oder weltanschaulichem Charakter;
- b. Organisationen mit politischem Charakter sowie an politische Parteien;
- c. Organisationen, die der Wahrnehmung von Interessen bestimmter Gruppen der Bevölkerung dienen (z.B. Mieter, Gewerbe);
- d. kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter.

²Aktivitäten und Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt werden nicht unterstützt. Dies betrifft namentlich Aktivitäten, die:

- a. einzelne Gesellschaftsgruppen ausgrenzen;
- b. das Suchtverhalten fördern;
- c. zu unverhältnismässigen Umweltbelastungen (z.B. Abfall, Lärm) führen.

³Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind zur Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen verpflichtet.

B. VEREINSBEITRÄGE

Art. 6.1 Jährlicher Beitrag

¹Ortsansässige Vereine, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und regelmässige Aktivitäten entfalten, erhalten auf Gesuch hin pro Kalenderjahr einen Beitrag:

- a. Der Beitrag besteht aus einem einheitlichen Sockelbeitrag von CHF 300.00;

- b. Zuschlag für Jugendarbeit mit mehr als 20 Jugendlichen CHF 1'000.00;
- c. Zuschlag für Jugendarbeit mit weniger als 20 Jugendlichen CHF 500.00;
- d. Zuschlag für soziale Tätigkeit CHF 500.00;
- e. Zuschlag für kulturelle Tätigkeit CHF 500.00.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 6.2 Abgeltung besondere Leistung

Vereine können für besondere Leistungen im Auftrag der Gemeinde zusätzlich entschädigt werden.

Art. 6.3 Einmalige Beiträge /Voraussetzungen

¹Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Projekte in den Bereichen Jugend und Sport, Kultur sowie Umwelt und Soziales in Lausen gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. im Bereich Jugend und Sport: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles Projekt mit engem Bezug zu Lausen. Sportveranstaltungen können unterstützt werden, wenn sie in Lausen stattfinden und von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind oder wenn mit dem Anlass einem Zielpublikum aus Lausen die aktive Teilnahme im betreffenden Sport ermöglicht wird;
- b. im Bereich Kultur: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles kulturelles Projekt, welches in Lausen stattfindet oder sich an ein Zielpublikum in Lausen richtet;
- c. im Bereich Umwelt und Soziales: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles Projekt, welches zur Lebensqualität und Gemeinschaftsbildung in Lausen durch eine Verbesserung des sozialen und ökologischen Gleichgewichts beiträgt und damit im weitesten Sinne dem Gemeinwohl dient. Es findet in Lausen statt oder richtet sich an ein Zielpublikum in Lausen.

²An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet. Der Antrag auf eine Beitragsleistung hat gemäss Budgetprozess der Gemeinde Lausen zu erfolgen.

Art. 6.4 Beitragshöhe

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen nach Beitragshöhe unterschiedlich regeln.

Art. 6.5 Infrastruktur

¹Die Gemeinde Lausen stellt die gemeindeeigene Infrastruktur für Aktivitäten wie Training und Proben den ortsansässigen Vereinen in der Regel kostenlos zur Verfügung.

²Die Nutzung für weitere Anlässe erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Lausen.

³Ortsansässige Vereine, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben auf Antrag einmal pro Kalenderjahr Anspruch auf die kostenlose Nutzung einer Gemeindelokalität ausserhalb des normalen Vereins- resp. Übungs- und Trainingsbetriebes.

Art. 6.6 Vereinsjubiläen

¹Die Beiträge für Vereinsjubiläen von ortsansässigen Vereinen werden wie folgt festgelegt:

- a. Vereinsjubiläum von 50 Jahre einen Betrag von CHF 500.00;
- b. Vereinsjubiläum von 75 Jahre einen Betrag von CHF 750.00;
- c. Vereinsjubiläum von 100 Jahre einen Betrag von CHF 1'000.00.

C. MODALITÄTEN DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

Art. 7 Gesuch und Verfahren

¹Beiträge an Vereine und Projekte (Art. 6) werden nur auf Gesuch hin gewährt. Dieser Antrag ist jährlich einzureichen.

²Dorfvereine, welche seit mindestens fünf Jahren im Dorf aktiv tätig sind, können der Gemeindeverwaltung jeweils bis zum 31.05. einen schriftlichen Antrag für die erstmalige Auszahlung des Unterstützungsbeitrages im Folgejahr einreichen.

³Anträge für die Unterstützung im Folgejahr müssen jeweils bis 31.05. des laufenden Jahres vollständig bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Unterstützungsbeitrages.

⁴Zum schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung zusätzlich die folgenden Unterlagen verlangen:

- a. Statuten, genehmigt durch die Gründungsversammlung (erstmalig oder bei Änderungen)
- b. Anzahl Mitglieder (unterteilt in Jugendliche bis 18-jährig und Erwachsene)
- c. Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) bzw. Budget

Das Vereinspräsidium unterzeichnet den Antrag und bezeugt damit die Echtheit der Angaben. Ausserdem steht er/sie für Auskünfte zur Verfügung. Ein Antrag für einen zusätzlichen Beitrag (Art. 6.3) soll gleichzeitig mit dem Antrag für den Grundbetrag eingereicht werden.

Art. 8 Rückforderung

¹Wurden Beiträge an Organisationen oder Projekte auf der Grundlage von Unterlagen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers gewährt, die sich nachträglich als falsch erweisen, so kann die Gemeinde die Zusicherung des Beitrags widerrufen oder ändern und den gesamten gewährten Beitrag oder Teile davon zurückfordern.

²Findet ein Projekt, für welches ein Beitrag gewährt wurde, nicht oder anders als in den Gesuchsunterlagen beschrieben statt, hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Gemeinde zu informieren. Die Gemeinde entscheidet anschliessen über eine allfällige Rückforderung.

Art. 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeinde ausnahmsweise auf Antrag hin von den Bestimmungen dieser Richtlinien abweichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die Vergabe der jährlichen Vereinsbeiträge gemäss Art. 6 dieser Richtlinien erfolgt erstmals im Folgejahr nach Inkrafttreten der Richtlinien.

Art. 11 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Neuenschwander